

jede Gefahr und jeden Verdacht fleischlicher Annäherung fernzuhalten. Karl ist aber als Sohn des Michael, im Schoße der Ehe des Michael mit Kreszenz, aufgewachsen, hat die Rechte eines legitimen Kindes des Michael, führt seinen Namen: es ist daher höchst ungeziemend, daß er des Michael zweite Frau, seine Stiefmutter in der bürgerlichen Rechtsordnung und im tatsächlichen häuslichen und Familienstatus, zur Ehe nehme. Ratio legis non est lex — aber jedenfalls Grund genug, in diesem Falle, selbst wenn ein Zweifel bliebe, ob das Gesetz des Ehehindernisses strikte Anwendung findet, für das Gesetz — hier also für den Bestand des Ehehindernisses — einzutreten.

Karl und Genoveva sind also mit ihrem Ehevorhaben abzuweisen absque spe dispensationis.

Linz.

Professor Dr W. Grosam.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Zur Evangelienfrage.** Untersuchungen von Dr theol. Bernh. Bonkamp, geistl. Oberlehrer. 8° (IV u. 82) Münster, Aschendorff. M. 2.30 = K 2.76

Der Versicherung des Verfassers, daß er „ein Ergebnis vieljähriger Studien“ darbiete, glaubt jeder Kenner der Sache gern, der die sorgfältigen, auf tiefer, selbständiger Durchforschung der heiligen Urkunden beruhenden Darlegungen über das Verhältnis der Evangelien zueinander liest. Eine Menge von Anregungen ist darin geboten. Mit dem Resultate der Forschung allerdings kann ich wenigstens mich nicht einverstanden erklären. Streng auf der Benützungshypothese fußend, sieht der Verfasser manche Zusammenhänge als sicher erwiesen an, die doch nur eine Möglichkeit darstellen. Er kommt damit zu dem überraschenden, aber unhaltbaren Schlusse: „Das Matthäus-Evangelium kommt dem geschichtlichen Verlaufe der Begebenheiten am nächsten.“ Hierauf sucht er die einjährige Lehrtätigkeit des Herrn zu begründen und erklärt demgemäß mit den übrigen Verteidigern dieser Hypothese τὸ πρῶτον (Jo 6, 4) als interpoliert. Eine objektive Textkritik ist hiemit kaum vereinbar. Die Erklärung des Papias-Zeugnisses über das Markus-Evangelium in dem Aufsatze des P. Cladder S. J. „Johannes Zebedäi und Johannes Markus“ (Saacher Stimmen, Bd. 87, S. 136 f) ist sicher viel besser begründet und führt zu einer anderen Ansicht über die Evangelienfrage.

Mautern in Steiermark.

Aug. Rösler C. SS. R.

- 2) **Konstantins des Großen Kreuzerscheinung.** Eine kritische Untersuchung von Dr Heinrich Schrörs, Professor der katholischen Theologie an der Universität Bonn. (VI u. 70) Bonn 1913, Hanstein. M. 1.—

Unter den zahlreichen Schriften, die gelegentlich des 16. Zentenariums des Mailänder Dekretes über Konstantin und seine Zeit erschienen sind, verdient ohne Zweifel des Bonner Kirchenhistorikers Dr H. Schrörs Untersuchung über das viel umstrittene Kreuzerscheinungsproblem ganz besondere Beachtung. Die Arbeit ist, wie es im Vorworte heißt, aus kirchengeschichtlichen Seminarübungen hervorgegangen und bietet uns somit auch